

Änderungsvertrag zum Vertrag

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Erziehungsberatung
(nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, SGB VIII),
Kinder- und Jugendhilfe

zwischen



- dem **Kreis Coesfeld**



- der **Stadt Coesfeld**



- der **Stadt Dülmen**

im Folgenden öffentliche/r Träger genannt

und



Caritasverband
für den Kreis
Coesfeld e.V.

- dem **Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.**

im Folgenden Caritasverband genannt

wird der bestehende Vertrag vom 29.04.2004
in der Fassung des Änderungsvertrages vom 01.01.2008
wie folgt geändert und neu gefasst:

Vertrag über die Unterhaltung und Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes für den Kreis Coesfeld e.V. an den Standorten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen

§ 1 Unterhaltung der Erziehungsberatungsstelle im Bereich des Kreises Coesfeld

- (1) Der Caritasverband unterhält eine Erziehungsberatungsstelle an drei Standorten im Kreis und zwar in den Städten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen.
- (2) Die Erziehungsberatungsstelle erbringt Leistungen nach näherer Beschreibung in der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (3) Die Erziehungsberatungsstelle bietet darüber hinaus zusätzliche Angebote im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Kindertageseinrichtungen an, die das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ tragen.

§ 2 Zugang zu den Leistungen der Erziehungsberatungsstelle

- (1) Ratsuchende können die Leistungen der Erziehungsberatungsstelle im Sinne des § 1 Abs.2 dieses Vertrages unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne dass dazu eine förmliche Gewährung der Hilfe durch den öffentlichen Träger erforderlich ist (unmittelbarer Zugang). Für den unmittelbaren Zugang wird ein Umfang von 75% der Jahresberatungskapazitäten veranschlagt.
- (2) 25 % der Jahresberatungskapazitäten im Sinne des § 1 Abs.2 dieses Vertrages werden durch den Caritasverband durch Leistungen erbracht, die im Voraus durch Zielvereinbarungen für ein laufendes Kalenderjahr definiert wurden. Die Zielvereinbarungen schließt der Caritasverband mit jedem öffentlichen Träger separat ab.
- (3) Ratsuchende können auch mit förmlichen Gewährungen der Hilfe nach § 36 SGB VIII durch den öffentlichen Träger die Leistungen der Erziehungsberatungsstelle im Sinne des § 1 Abs.2 dieses Vertrages in Anspruch nehmen; dies kann auch Inhalt einer Zielvereinbarung im Rahmen der 25 %-Kapazität sein.

§ 3 Festlegen der Tätigkeitsschwerpunkte der Erziehungsberatungsstelle

- (1) Die Leistungen der Erziehungsberatungsstelle im Sinne von § 1 Abs.2 dieses Vertrages werden auf der Grundlage der jährlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Schwerpunkte (bezogen auf die unmittelbar zugängliche Beratungsarbeit, 75 %) bzw. Zielvereinbarungen (25 %) für die einzelnen Jugendamtsbezirke und Standorte erbracht.
- (2) Der Caritasverband verpflichtet sich, über die Leistungen im unmittelbaren Zugang sowie über die Leistungserbringung im Rahmen der geschlossenen Zielvereinbarungen für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. zu berichten; die Vorlage des Berichtes erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Sobald sich Hinderungsgründe für die Zielerreichung hinsichtlich der Schwerpunkte bzw. der Zielvereinbarungen abbilden, ist der Caritasverband verpflichtet, dieses unverzüglich an den öffentlichen Träger zu melden, damit eine zeitnahe Anpassung der Schwerpunkte bzw. der Zielvereinbarungen vorgenommen werden kann.
- (3) Kriterien der Evaluation mit dem Ziel der Wirksamkeitsprüfung werden zwischen dem einzelnen öffentlichen Träger und dem Caritasverband aufgestellt. Korrekturen werden bei veränderten Bedarfen umgehend vorgenommen.

Vertrag über die Unterhaltung und Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes für den Kreis Coesfeld e.V. an den Standorten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen

(4) Die Tätigkeit der Erziehungsberatungsstelle ist mindestens einmal jährlich Gegenstand eines Wirksamkeitsdialoges zwischen dem Caritasverband und dem einzelnen öffentlichen Träger.

§ 4 Personelle Besetzung

(1) Der Caritasverband setzt für die Aufgaben der Erziehungsberatungsstelle nach § 1 Abs.2 dieses Vertrages zur Sicherstellung einer fachlich mehrdimensionalen Beratung an den drei Standorten ein Team aus Fachkräften ein. Dazu gehören entsprechend den aktuellen Förderrichtlinien des Landes Fachkräfte der Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Heilpädagogik und pädagogisch-therapeutische Fachkräfte.

(2) Für die gesamte Beratungsstelle werden 1,5 Fachkräfte der Psychologie benötigt. Die derzeit vorgehaltenen drei Fachkraftstellen der Psychologie sollen auf 1,5 reduziert werden. Die freiwerdenden Fachkraftstellen werden mit Fachkräften im Bereich Sozialarbeit, -pädagogik oder Heilpädagogik besetzt. Dieser Zustand soll möglichst bald erreicht sein; voraussichtlich ist das in den Jahren 2015 und 2016 möglich.

(3) Die Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte muss je Standort mindestens dem Dreifachen der tarifvertraglichen (sh. § 5 Abs.2) wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen. Darin sind Leitungsanteile, die für die gesamte Erziehungsberatungsstelle mit 0,6 Stellenanteilen kalkuliert sind, enthalten. Für den Sekretariatsbereich wird je Standort eine 0,5 Teilzeitstelle vereinbart.

(4) Die für den jeweiligen Jugendamtsbereich zuständigen Fachkräfte werden dem zuständigen öffentlichen Träger namentlich benannt.

(5) Zur Bewältigung der Aufgaben nach § 1 Abs.3 dieses Vertrages kann der Caritasverband zusätzliche Personalressourcen in Höhe von 560 Jahresarbeitsstunden einsetzen. Die Aufgaben können durch Mehrarbeit oder durch zusätzliche Fachkräfte erfüllt werden. Näheres regeln jährlich zu treffende Vereinbarungen.

(6) Der Caritasverband stellt sicher, dass er nur Personen beschäftigt, die für die Ausübung der Aufgaben geeignet sind. Dabei ist von ihm insbesondere sicher zu stellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 StGB verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

(7) Der Caritasverband teilt dem betroffenen öffentlichen Träger einen Personalausfall ab dem 43. Ausfalltag mit.

(8) Bei Abwesenheit einer Fachkraft durch Urlaub oder infolge Krankheit etc. sorgt der Caritasverband für eine ordnungsgemäße Vertretung.

§ 5 Anerkennungsfähige Kosten

(1) Grundlage für die Abrechnung der Kosten der Erziehungsberatungsstelle für Aufgaben nach § 1 Abs.2 dieses Vertrages sind die anererkennungsfähigen Gesamtkosten. Dazu gehören die anererkennungsfähigen Personalkosten, die Sachkosten und die Verwaltungsgemeinkosten.

Vertrag über die Unterhaltung und Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes für den Kreis Coesfeld e.V. an den Standorten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen

(2) Der Caritasverband (Zuwendungsempfänger) stellt seine Beschäftigten nicht besser als vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Kommunen; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung – wozu auch die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) gezählt werden - dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Kommunen jeweils vorgesehen sind. Bei Vorliegen zwingender Gründe können die Vertragsparteien Ausnahmen zulassen. Nur solche Ausnahmen finden Anwendung, die schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden sind.

(3) Zum Zwecke der Ermittlung der anerkennungsfähigen Personalkosten weist der Caritasverband der Stadt Coesfeld die Personalgrunddaten der eingesetzten Kräfte zum Beginn des Abrechnungsjahres nach. Die Stadt Coesfeld ermittelt unter Anwendung des Abs.2 die anerkennungsfähigen Personalkosten, Sachkosten sowie Gemeinkosten. Dabei kann, soweit kein Vertragsbeteiligter dem widerspricht, aus Vereinfachungsgründen auf die Personalkostentabelle nach dem KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes (in der jeweils gültigen Fassung) zurückgegriffen werden.

(4) Die Sach- und Verwaltungsgemeinkosten werden auf Basis der nachgewiesenen Ist-Kosten und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelt. Die lt. KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (in der jeweils gültigen Fassung) vorgesehenen Pauschalwerte zu den Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit besonderer IT-Unterstützung und Verwaltungsgemeinkosten (Verwaltungsoverhead von 10 % der Brutto-Personalkosten) stellen die Obergrenze der berücksichtigungsfähigen Kosten dar.

(5) Bei krankheitsbedingten Personalausfällen etc. werden die Personalkosten bis zu einem Zeitraum von 6 Wochen in die Berechnung der anerkennungsfähigen Personalkosten einbezogen. Darüber hinaus gehende Personalausfälle gehen zu Lasten des Caritasverbandes.

(6) Die anzuerkennenden Personalkosten verringern sich um Leistungen Dritter (insbes. Landesmittel) zu den Personalkosten.

(7) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs.3 dieses Vertrages werden - über die anerkennungsfähigen Gesamtkosten nach § 5 Abs. 1 bis 6 hinaus - im Rahmen des § 4 Abs.5 dieses Vertrages geleistete Vergütungen zusätzlich als erstattungsfähig anerkannt. § 5 Abs.2 gilt hier entsprechend.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle erfolgt durch Mittel des Landes NRW (in Form von Zuwendungen für Familien- und Lebensberatungsstellen sowie durch Zusatzförderung für Kooperationen mit Familienzentren), durch den Trägeranteil sowie anteilig durch die beteiligten öffentlichen Träger. Die Vertragspartner bemühen sich darum, auch andere Möglichkeiten zur Mitfinanzierung (Drittmittel) zu erschließen. Soweit Drittmittel fließen, reduziert sich dadurch der Anteil der öffentlichen Träger sowie (im Anteil von 10 %) der Trägeranteil des Caritasverbandes.

(2) An den anerkennungsfähigen Gesamtkosten der Erziehungsberatungsstelle (§ 5 Abs.1 bis 7) beteiligt sich der Caritasverband mit 10 % gemäß folgender Berechnung:

Vertrag über die Unterhaltung und Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes für den Kreis Coesfeld e.V. an den Standorten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen

Anerkennungsfähige Personalkosten (einschl. der Aufwendungen für die Aufgaben nach § 1 Abs.3)

+ Sachkosten

+ Verwaltungsgemeinkosten

Anerkennungsfähige Gesamtkosten

./ Landeszuschuss zur Erziehungsberatungsstelle

./ Zusatzförderung des Landes für Kooperationen mit Familienzentren

./ Drittmittel (soweit vorhanden)

Zwischensumme

./ 10 % Trägeranteil

= Förderbetrag der öffentlichen Träger insgesamt (§ 1 Abs.2 und 3)

(3) Die Finanzierung des Förderbetrages der öffentlichen Träger nach Abs.2 erfolgt durch die öffentlichen Träger entsprechend der regionalen Inanspruchnahme der Standorte nach folgendem Verhältnis:

Standort Coesfeld	1/6 Stadt Coesfeld
	1/6 Kreis Coesfeld

Ergibt die tatsächliche Inanspruchnahme über ein Jahr eine Abweichung, so verhandeln Kreis und Stadt Coesfeld neu über die Aufteilung der Förderung.

Standort Dülmen	1/3 Stadt Dülmen
Standort Lüdinghausen:	1/3 Kreis Coesfeld

§ 7 Abschlag und Endabrechnung

(1) Zu Beginn des Abrechnungsjahres wird auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen seitens der Stadt Coesfeld eine Abschlagsberechnung nach Maßgabe des § 6 Abs.2 und 3 erstellt. Soweit die Höhe des Landeszuschusses oder der zusätzlichen Landesförderung noch nicht feststehen, wird auf die Vorjahreswerte zurückgegriffen. Gleiches gilt für die Sachkosten und die Verwaltungsgemeinkosten. Zur Abgeltung der Leistungen nach § 1 Abs.3 wird zunächst ein Betrag in Höhe von 25.000 € angesetzt.

(2) Der jährliche Förderbetrag der öffentlichen Träger wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Abrechnungsjahres als Abschlag ausgezahlt.

(3) Eine endgültige Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung des tatsächlichen Personaleinsatzes, tatsächlich entstandener Aufwendungen für die Aufgaben nach § 1 Abs.3, der konkret erhaltenen Landesförderung und der nachgewiesenen Sach- und Verwaltungsgemeinkosten (§ 5 Abs.4) im Folgejahr. Hierzu weist der Caritasverband die Einnahmen und Ausgaben des Abrechnungsjahres durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen (insbes. Förderbescheide, Verwendungsnachweise) bis spätestens zum 01. März des Folgejahres der Stadt Coesfeld nach. Die endgültige Abrechnung erfolgt zum 30.04. des Folgejahres.

Vertrag über die Unterhaltung und Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes für den Kreis Coesfeld e.V. an den Standorten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen

§ 8 Kürzung des Landeszuschusses

(1) Die Zusatzförderung des Landes für die Kooperation mit den Familienzentren (§ 1 Abs.3) wird in der Regel erst im vierten Quartal des Abrechnungsjahres bewilligt. Zeigt sich, dass diese Zusatzförderung für den bereits geleisteten Aufwand nicht ausreichen wird oder sogar ausfällt, soll der Personaleinsatz für dieses Tätigkeitsfeld unverzüglich auf das Notwendigste reduziert werden. Geleistete Stunden bzw. Mehrarbeit sollen in diesem Fall möglichst durch Freizeitausgleich – auch im Folgejahr - ausgeglichen werden, solange der ordnungsgemäße Betrieb der Erziehungsberatungsstelle dadurch nicht grundlegend gefährdet wird. Die öffentlichen Träger sind im Falle des S.2 unverzüglich durch den Caritasverband zu informieren.

(2) Bei einem Wegfall des Landeszuschusses zur Erziehungsberatungsstelle sehen sich weder die öffentlichen Träger noch der Caritasverband in der Lage, die ausfallenden Landesmittel aufzufangen. Dies gilt auch bei einer Kürzung um mehr als 10%. Es muss deshalb die personelle Ausstattung der Erziehungsberatungsstelle entsprechend reduziert werden. Sollte eine Personalreduzierung nicht mit den Förderungsvoraussetzungen in Einklang zu bringen sein und die Fortführung der Beratungstätigkeiten der Erziehungsberatungsstelle gefährdet werden, sehen die Vertragsparteien dies als wichtigen Grund im Sinne des § 13 Abs. 2 dieses Vertrages an.

§ 9 Datenschutz

Der Caritasverband versichert, dass er bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz sowie Bestimmungen des Datenschutzes nach den §§ 61 ff. SGB VIII und den §§ 67 bis 85 a SGB XI in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Er hat die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die öffentlichen Sozialleistungsträger. Der Caritasverband weist seine Mitarbeiter/Innen der Erziehungsberatungsstelle auf die Strafbarkeit einer unbefugten Offenbarung nach § 203 StGB, auf die Strafbarkeit eines unbefugten Umganges mit Sozialdaten nach § 85 SGB X und auf den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 85 a SGB X hin. Der Wortlaut der Vorschriften ist jedem Mitarbeiter auszuhändigen. Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin hat den Empfang zu quittieren.

§ 10 Prüfungsrecht, Mitteilungspflichten

(1) Die öffentlichen Träger sind berechtigt, Ablichtungen der Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder die Verwendung der öffentlichen Mittel durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Caritasverband ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Caritasverband verpflichtet sich, den Wegfall oder die Änderung von Tatsachen, die für den Abschluss des Vertrages erkennbar von Bedeutung sind, unverzüglich den öffentlichen Trägern mitzuteilen.

Vertrag über die Unterhaltung und Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes für den Kreis Coesfeld e.V. an den Standorten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen

§ 11 Wirksamkeit vertraglicher Bestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich und inhaltlich Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des Kinder- und Jugendhilferechts in zulässiger Form nahe kommen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag haben sich die Vertragsparteien vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen.

§ 12 Änderungen des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 13 Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem 01.01.2014 bis zum 31.12.2015. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht bis zum 30.06. vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

(2) Das allgemeine Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.